

Unterlage 1

Straßenbauverwaltung F R E I S T A A T B A Y E R N	
Straße / Abschnitt / Station: A3 von 500 / 8,382 bis 520 / 5,323	
Bundesautobahn A3 Frankfurt - Nürnberg 6-streifiger Ausbau im Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg von Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655	
PROJIS-Nr.: entfällt	

Plangenehmigung

Planänderung Unterführung BW 325d

- Erläuterungsbericht -

Aufgestellt:	AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN
	
Nürnberg, den 06.09.2019	Ried, Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

1.	DARSTELLUNG DER PLANÄNDERUNG	7
2.	BEGRÜNDUNG DES VORHABENS	7
3.	ZWECKMÄßIGKEIT DER PLANÄNDERUNG	7
4.	TECHNISCHE GESTALTUNG DER PLANÄNDERUNG	8
5.	SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN	9
6	KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER	10
7.	ZWECK DER PLANFESTSTELLUNG	10
8.	INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM	11
9.	DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME	11

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn (z.B. A6)
Anl.	Anlagen
Art.	Artikel
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Betr.-km	Betriebskilometer
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz (BayRS 791-1-U)
BayVwfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I)
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayRS 91-1-I)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz (BayRS 753-1-I)
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern (BayRS 7902-1-L)
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz (BGBI 1990 I 880)
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
D StrO	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
E	Europastraße (z.B. E 50)
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz (BGBI. 1971 I 337)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen Ausgabe 2011
EU	Europäische Union
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBI. 2003 I 286)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung (BGBI. 1975 I 2985)
Fl.Nr.	Flurnummer

BAB A3 Frankfurt – Nürnberg

westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg

Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i.d.F.	in der Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
HW	Hochwasser
Kfz/24h	Kraftfahrzeugverkehr in 24 Stunden
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9)
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
Lkr.	Landkreis
L.H.	Lichte Höhe
L.W.	Lichte Weite
MLC	Militär-Last-Klassen
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (Ausgabe 2002)
MS	ministerielles Schreiben
ü.N.N.	Über Normalnull
NB	Nettobreite
NO 2	Stickstoffdioxid
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten (MABl. 1976 423)
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben (VkB1. 1994 Nr. 2)
PM 10	Partikel mit einem Durchmesser von 10 Mikrometer
RAA	Richtlinie für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS - L	Teil: Linienführung
- RAS - Q	Teil: Querschnitte

- RAS - K - 1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAL - K - 2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990)
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)
RLW	Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (Ausgabe 1999)
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009)
RQ	Regelquerschnitt (z.B. RQ 35,5)
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (Ausgabe 2001)
RRHB	Regenrückhaltebecken
RZ Dchl 1 / 2	Richtzeichnung Durchlass 1 / 2; Ausbildung von Ein- bzw. Ausläufe von Rohrdurchlässen
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SPA	Special-Protected-Area
RVO	Verordnung zu § 6a Abs.2 des Raumordnungsgesetzes (BGBl. 1990 I 2766)
St	Staatsstraße
Str	Straße
StrKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (MABl. 1976, 441)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (VkB. 1976, 31)
TEN	Transeuropäische Verkehrsnetze
TKG	Telekommunikationsgesetz (BGBl. 1996 I Nr. 39)
TWG	Telegraphenwegegesetz (BGBl. 1991 I 1053)
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast der Bundes (VkB. Heft 12 1997 434)
VLS	Verkehrsleitsystem
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. 1976 I 1253)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz (BGBl II 1968, 173)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (BGBl. I 3245)

1. DARSTELLUNG DER PLANÄNDERUNG

Grundlage des Plangenehmigungsverfahrens ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg.

Die Anpassung ergab sich im Zuge der Bauvorbereitung, aufgrund aktuell anzuwendender Richtlinien sowie unter Berücksichtigung der künftigen Erhaltung des Unterführungsbauwerkes BW 325d.

Das bestehende Bauwerk BW 325d (Unterführung eines privaten Forstweges) wird durch einen Neubau ersetzt.

Zur Durchführung der Planänderung ist keine zusätzliche Grundinanspruchnahme erforderlich.

2. BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

Der Bedarf für den 6-streifigen Ausbau der A 3 zwischen westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg von Bau-km 318+600 bis Bau-km 325+655 ist durch den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen verbindlich festgestellt. Eine Begründung des Vorhabens enthält der Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09.

3. ZWECKMÄßIGKEIT DER PLANÄNDERUNG

Zu dem Bauwerk BW 325d gab es im Anhörungsverfahren seitens des AELF Kitzingen und eines privaten Einwenders die Forderung, dass zur Sicherstellung der Waldbewirtschaftung auch während der Bauzeit keine gleichzeitige Sperrung der Wegebeziehungen über die Überführung BW 325a und Unterführung BW 325d erfolgen darf. Die Autobahndirektion Nordbayern hat damals erwidert, dass die beiden Bauwerke zeitlich versetzt errichtet bzw. verbreitert werden und deshalb während der Bauzeit immer ein Bauwerk als Quermöglichkeit zur Verfügung steht. Im Zuge der Bauvorbereitung hat sich gezeigt, dass ein vollständiger zeitlicher Versatz bei der Errichtung der Bauwerke BW 325a und BW 325d nicht zuverlässig gewährleistet werden kann. Um die Vorgabe der Sicherstellung einer durchgehenden Waldbewirtschaftung einhalten zu können, ist es in diesem Fall erforderlich, dass das Unterführungsbauwerk BW 325d auch während seiner Bauzeit befahrbar bleibt. Dies kann bei einem Ersatzneubau leichter bewerkstelligt werden als bei ei-

nem beidseitigen Anbau an das Bestandsbauwerk, da es hier durch das für den Anbau erforderliche Lehrgerüst zu einer Einengung des Querschnitts am Anfang und Ende des bestehenden Rahmenbauwerks kommt. Zusätzlich hat ein Ersatzneubau gegenüber einem Anbau an das Bestandsbauwerk deutliche Vorteile hinsichtlich der Dauerhaftigkeit und Erhaltung des Bauwerks.

Der 6-streifige Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen wird Bestandteil des ÖPP-Projekts BAB A 3. Der Auftragnehmer und spätere Betreiber ist sowohl für den Bau als auch für die Erhaltung und den Betrieb der Autobahn auf insgesamt 30 Jahre zuständig. Um Rechtssicherheit für die Straßenbauverwaltung bei der Vertragsgestaltung sowie für den künftigen Betreiber zu erreichen, wird für die Planänderung eine Plangenehmigung beantragt.

Die Notwendigkeit der erfolgten Planänderung ist unter Ziffer 4 ausführlich dargelegt. Dem Ziel, hierbei die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Flächenverbrauch zu minimieren, wurde entsprechend Rechnung getragen. Der wirtschaftliche Bauablauf ist weiterhin gewährleistet und wird in Teilen sogar verbessert.

Der vorliegende Antrag auf Plangenehmigung umfasst daher die genannte erforderliche Anpassung gegenüber dem Planungsstand zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09.

4. TECHNISCHE GESTALTUNG DER PLANÄNDERUNG

Die Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken nach den europäischen Regelungen der Eurocodes DIN EN 1990 + DIN EN 1991 musste bei der Detailplanung der Brückenbauwerke berücksichtigt werden. Insbesondere betroffen ist dadurch das Bauwerk BW 325d (Unterführung eines privaten Forstweges), welches in der Planfeststellung lediglich beidseitig angebaut werden sollte. Die Zustandserfassung des bestehenden Bauwerkes hat weiter ergeben, dass eine Sanierung nicht wirtschaftlich und ein Neubau erforderlich ist. Gegen eine Sanierung sprach insbesondere die ca. 60 Jahre alte Bausubstanz.

Im Zuge des ÖPP-Projekts wurde ein einheitliches Gestaltungskonzept für Ingenieurbauwerke über die gesamte Ausbaustrecke festgelegt. Die Umsetzung dieses Konzeptes ist im Hinblick auf die einheitliche Querschnittsgestaltung des Lichtraumprofils mit Erhaltung der vorhandenen Bauwerksteile nicht

möglich. Die planfestgestellte lichte Höhe von > 4,50 m sowie die lichte Weite von 5,50 m des Bauwerkes BW 325d bleibt unverändert.

Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig.

5. SCHUTZ-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen über die Planfeststellung hinausgehend durch die Planänderung nicht, da auch durch den Ersatzneubau des bestehenden Brückenbauwerkes BW 325d keine zusätzlichen Flächen beansprucht werden. Auswirkungen auf Gewässer und Lebensraumbeziehungen sind nicht gegeben, weil die lichte Weite und die lichte Höhe des Bauwerkes nicht verkleinert werden.

Der Ersatzneubau hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Betroffene Waldflächen liegen bereits jetzt im Baufeld und sind entsprechend bilanziert. Auch die Rekultivierung des Baufeldes ist schon vorgesehen. Die Ansaat- und Pflanzflächen bleiben ebenfalls unverändert.

Die Bilanzierung erfolgt gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg, Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09), entsprechend der damals gültigen „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben, wie sie zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen am 21.06.1993 vereinbart wurden.

Es ergibt sich keine zusätzliche Versiegelung, kein Kompensationserfordernis sowie keine Änderung an der Entwässerung.

Es ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG.

Die gegenständliche Planänderung hat keine Auswirkungen auf die Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der Lebensraumausstattungen der betroffenen Bereiche auszuschließen, da geeignete Lebensräume fehlen.

Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen werden durch die Planänderung nicht berührt. Die Funktion der Maßnahmen (z.B. Landschaftsbild) ist weiterhin gewährleistet.

6 KOSTENTRÄGER UND BETEILIGUNG DRITTER

Kostenträger für die Planänderung ist die Bundesrepublik Deutschland.

Der betroffene Grundstückseigentümer hat für die Durchführung der Maßnahme die erforderlichen Bauerlaubnisse bereits erteilt. Der Umfang der Grundinanspruchnahme gegenüber der Planfeststellung bleibt unverändert. Die bezüglich des Bauwerkes BW 325d vom Grundstückseigentümer erhobene Forderung im Planfeststellungsverfahren, dass keine gleichzeitige Sperrung der Wegebeziehungen über die Überführung BW 325a und die Unterführung BW 325d erfolgen darf, kann durch die Planänderung entsprochen und sogar besser bewerkstelligt werden.

7. ZWECK DER PLANFESTSTELLUNG

Nach § 17 FStrG ist für den Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Das Recht der Plangenehmigung für die Bundesfernstraßen ist gleichfalls in § 17 FStrG sowie dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) geregelt.

Das Plangenehmigungsverfahren dient als Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen.

Durch das Plangenehmigungsverfahren wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Plangenehmigung ist es, alle durch das beschriebene Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Stra-

ßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

8. INANSPRUCHNAHME VON GRUNDEIGENTUM

Für die mit dem Autobahnausbau zusammenhängenden Maßnahmen wird privates Grundeigentum in Anspruch genommen, einschließlich vorübergehend in Anspruch zu nehmender Flächen für die bauzeitlich erforderliche Zwischenlagerung von Erdmengen.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über Entschädigungsforderungen wird jedoch nicht im Plangenehmigungsverfahren entschieden, sondern in gesonderten Grunderwerbsverhandlungen bzw. Entschädigungsverfahren außerhalb des Plangenehmigungsverfahrens. Hier kann lediglich festgestellt werden, ob der Eingriff in Grundeigentum erforderlich ist und ob dem Grunde nach Anspruch auf Entschädigung besteht.

9. DURCHFÜHRUNG DER BAUMASSNAHME

Es ist vorgesehen, nach Vorliegen der planungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 im Bereich des ÖPP-Projekts A 3, Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen, ab 2020 mit dem Bau zu beginnen. Derzeit läuft für das ÖPP-Projekt nach das Vergabeverfahren. Die Bauzeit für das gesamte ÖPP-Projekt wird mit insgesamt rund 5 ½ Jahren veranschlagt. Wann in diesem Zeitraum der Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg ausgebaut wird ist abhängig von der Bauablaufplanung des Auftragnehmers und kann derzeit nicht angegeben werden. Dies ist erst nach dem erfolgten Zuschlag und dem Vertragsschluss mit dem künftigen Auftragnehmer möglich.